

bestätigungen u. ä.) sowie über erbrachte wissenschaftliche Leistungen (Veröffentlichungen, Lehr- und Vortragstätigkeit, Mitarbeit in Forschungsgruppen, Neuerertätigkeit u. ä.),

- eine Einschätzung der Persönlichkeit und der Leistungen des Bewerbers durch den Betrieb, bei zeitweilig nichtberufstätigen Frauen durch die letzte Arbeitsstelle,
- bei delegierten Werkträgern das Delegierungsschreiben des Betriebes,
- ein Zeugnis über die ärztliche Untersuchung für Studienbewerber und, sofern für die künftige Berufsausübung eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung vorgeschrieben ist, die Bescheinigung der entsprechenden Tauglichkeit.

(3) Bürger anderer Staaten haben außerdem die schriftliche Zustimmung der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes einzureichen.

§ 5

(1) Über die Zulassung zum externen Erwerb des Hochschul- bzw. Fachschulabschlusses entscheidet an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Sektion, an Fachschulen der Direktor auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Abteilung.

(2) Mit der Zulassung sind gleichzeitig festzulegen:

- für welche der nach dem geltenden Studienplan zu fordernden Prüfungen und Belege selbständige wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Leistungen aus der Berufspraxis anerkannt werden können, wobei hinsichtlich der Fremdsprachen in der Regel die für Fernstudien festgelegten Anforderungen zugrunde gelegt werden,
- der Zeitraum für die Ablegung der Prüfungen und das Erbringen der Belege,
- an Hochschulen der Zeitraum für die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit,
- ein Angehöriger des Lehrkörpers der Hoch- bzw. Fachschule als Berater bei der Aufstellung des Planes zur Vorbereitung der Prüfungen und Belege.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung wird mit dem Bewerber ein Aufnahmegespräch geführt.

(4) Die Entscheidung ist dem Bewerber in schriftlicher Form, bei positiver Entscheidung einschließlich der im Abs. 2 genannten Festlegungen, über die Kaderabteilung seines Betriebes mitzuteilen.

(5) Zum externen Erwerb des Hochschul- oder Fachschulabschlusses zugelassene Werkträger (nachstehend Externe genannt) erhalten einen Studentenausweis.

(6) Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen auf Nichtzulassung sind die Bestimmungen der für die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und der Diplomarbeit

§ 6

(1) Prüfungen, Belege und Testate zum externen Erwerb des Hochschul- oder Fachschulabschlusses werden nach den Bestimmungen der für die Hoch- und Fachschulen geltenden Prüfungsordnung durchgeführt bzw. erbracht. Das Diplomverfahren an Hochschulen wird nach den Bestimmungen der Diplomordnung durchgeführt.

(2) An Hochschulen sind innerhalb von 18 Monaten, gerechnet vom Tag der Zulassung, alle Prüfungen abzulegen, alle Belege zu erbringen sowie die Diplomarbeit anzufertigen und zu verteidigen, sofern nicht bei der Zulassung ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

(3) An Fachschulen sind alle Prüfungen und Belege innerhalb von 12 Monaten, gerechnet vom Tag der Zulassung, ab-

zulegen bzw. zu erbringen, sofern nicht bei der Zulassung ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

(4) Werden geforderte Prüfungen und Belege nicht innerhalb der festgelegten Zeit mit Erfolg abgelegt bzw. erbracht, so kann an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Sektion, an Fachschulen der Direktor auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Abteilung eine Verlängerung bis zu 3 Monaten genehmigen, wenn ein erfolgreicher Abschluß zu erwarten ist. Bei delegierten Externen bedarf die Verlängerung der Zustimmung des Betriebes.

§ 7

(1) Der Externe ist verpflichtet, einen Plan zur Vorbereitung der Prüfungen und Belege, an Hochschulen auch zur Anfertigung der Diplomarbeit, aufzustellen und diesen an Hochschulen dem Direktor der Sektion, an Fachschulen dem Leiter der Abteilung zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Plan sollte die Studienliteratur, erforderlichenfalls die zu besuchenden Lehrveranstaltungen, und an Hochschulen auch die Arbeitsetappen für die Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.

(2) Externe «sind berechtigt, kostenlos an den im Plan gemäß Abs. 1 festgelegten Lehrveranstaltungen der Hoch- bzw. Fachschulen teilzunehmen und die Bibliotheken zu den gleichen Bedingungen wie die Studenten zu benutzen.

(3) Die Direktoren der Sektionen der Hochschulen und die Leiter der Abteilungen der Fachschulen entscheiden darüber, ob die Externen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zur Vorbereitung auf Prüfungen und Belege in bestimmten Lehrgebieten Lehrbriefe und Studienanleitungen des Fernstudiums kostenlos erhalten.

(4) Den Externen kann bei der Vorbereitung der Prüfungen und Belege, an Hochschulen auch bei der Anfertigung der Diplomarbeit, Unterstützung durch Konsultationen bei Lehrkräften der Hoch- bzw. Fachschulen gewährt werden.

(5) Die Direktoren der Sektionen und Fachschulen benennen für die Diplomarbeiten bzw. Abschlußarbeiten jeweils einen Hoch- bzw. Fachschullehrer als Betreuer.

§ 8

Die Leiter von Betrieben, welche Werkträger zum externen Erwerb des Hochschul- oder Fachschulabschlusses delegiert haben, sind verpflichtet, Maßnahmen zur Unterstützung der Externen bei der Anfertigung der Belegarbeiten sowie der Diplomarbeit bzw. der Abschlußarbeit festzulegen. Dazu sind mit den Externen Qualifizierungsverträge entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen.

§ 9

(1) Das Thema für die Diplomarbeit an Hochschulen wird durch den Direktor der Sektion festgelegt. Es ist nach Möglichkeit aus der Berufspraxis des Externen auszuwählen, mit dem Betrieb des Externen abzustimmen und dem Externen spätestens 6 Monate vor Ablauf des für den Erwerb des Hochschulabschlusses festgelegten Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Thema für die Abschlußarbeit an Fachschulen wird durch den Leiter der Abteilung der Fachschule festgelegt. Es ist nach Möglichkeit aus der Berufspraxis des Externen auszuwählen, mit dem Betrieb des Externen abzustimmen und dem Externen spätestens 3 Monate vor Ablauf des für den Erwerb des Fachschulabschlusses festgelegten Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, den Hochschulen Themen für die Diplomarbeiten der von ihnen zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses delegierten Werkträgern bzw. den Fachschulen Themen für die Abschlußarbeiten der von ihnen zum externen Erwerb des Fachschulabschlusses delegierten Werkträgern vorzuschlagen.